

15.02.01

**Antrag
des Saarlandes**

Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Punkt 54 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 1

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Lässt sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch durch Anordnungen oder Auflagen nach Absatz 2 nicht ausschließen, ordnet das Gesundheitsamt die Unterbrechung der betroffenen Wasserversorgung sowie sonstige zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlichen Maßnahmen an.“

Begründung

Der Zusatz „ordnet ... sowie sonstige zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Maßnahmen an“ dient der Umsetzung der Richtlinie und der Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001